



Gemeinde Irschenberg

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Irschenberg
am Montag, 23. März 2026
im Pfarrsaal

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Meixner, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Eyrainer, Marinus

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Niggel, Thomas

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Berchtold, Martin

Drexl, Maria

Ellmeier, Kathleen

Gruber, Regina

Harrasser, Christian

Kirchberger, Florian

Dr. Klamt, Brigitte

Maier, Johann

Nägele, Markus

Stadler, Thomas

Stöger, Margarete

Waldschütz, Marinus

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Nirschl, Franz Anian

Waldschütz, Klaus

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Bekanntgabe der Tagesordnung
- 02 Genehmigung der Sitzungsniederschrift
- 03 Beschlussfassung zur Haushaltsplanung 2026 mit Haushaltssatzung, Finanzplan 2025 - 2029 und Stellenplan
- 04 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Wöllkam"
- 05 Bauanträge
- 05 A Bau eines Paddocks, Hofreuth 1, FINr. 1207 Gemarkung Niklasreuth
- 05 B Ergänzung einer vorhandenen Werbeanlage, Wendling 16, FINr. 385/7 Gemarkung Irschenberg
- 05 C Vorberatung zur Errichtung einer Dachgaube, Am Buchhölzl 12 FINr. 70/29 Gemarkung Irschenberg
- 06 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
- 07 Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 08 Wünsche und Anträge

TOP 01 Bekanntgabe der Tagesordnung
--

Sachvortrag:

Bürgermeister Meixner stellte die ordnungsgemäße Sitzungsladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben.

Gegen die Tagesordnung bestanden keine Einwände.

TOP 02 Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Sachvortrag:

Die Sitzungsniederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg genehmigt die Niederschrift vom 23.02.2026.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 03	Beschlussfassung zur Haushaltsplanung 2026 mit Haushaltssatzung, Finanzplan 2025 - 2029 und Stellenplan
---------------	---

Sachvortrag:

Haushaltsplanung 2026

Die Beratung über den Haushalt 2026 fand zuvor im Finanzausschuss statt.

Bürgermeister Meixner erläuterte kurz die wichtigsten Eckpunkte und bat anschließend Herrn Teucher den Haushalt 2026 detailliert vorzustellen.

Im Haushaltsjahr 2025 wurde ein Überschuss in Höhe von 1.686.200 € erwirtschaftet, welcher der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Der Überschuss resultiert aus diversen überplanmäßigen Steuereinnahmen sowie nicht angefallenen oder abgeschlossene Investitionen in den Bereichen Feuerwehr, Bauhof, Straßen- und Leitungsbau sowie bei Grundstücksangelegenheiten.

Der **Verwaltungshaushalt 2026** schließt mit einer Summe von **10.836.550 €** ab. Der Umfang ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 10% gestiegen. Im Bereich Personal sind die Ausgaben leicht rückläufig und gehen um rd. 120.000 € zurück auf rd. 1,87 Mio. €. Die Kreisumlage steigt jedoch aufgrund der weiter gestiegenen Umlagekraft um 112.000 € auf 3.352.350 €. Trotz des gestiegenen Umfangs des Verwaltungshaushaltes steigt die Zuführung zum Vermögenshaushalt gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf 479.200 €. Dies entspricht nur 4,43 % Überschuss, was eine eingeschränkte finanzielle Bewegungsfreiheit für die Gemeinde Irschenberg bedeutet.

Der **Vermögenshaushalt 2026** weist eine Summe von **7.933.250 €** aus. Die Hauptinvestitionen liegen hier in den Bereichen Grundstückskäufen und Erschließung, Leitungs- und Straßenbau, sowie beim Kläranlagenneubau.

Um die geplanten Investitionen finanzieren zu können sind neben Rücklagenentnahmen (3,11 Mio. €) auch Kreditaufnahmen notwendig (1,94 Mio. €).

Die Finanzplanung beinhaltet neben weiteren Projekten auch die Tilgung der notwendigen Kreditaufnahmen in Höhe von gesamt 1,46 Mio. €, so dass der Schuldenstand am Ende des Finanzplanungszeitraumes bei rd. 482.000 € liegen dürfte.

Beschluss:**- Haushaltssatzung 2026**

Der Gemeinderat beschließt den Haushalt und die Haushaltssatzung 2026 mit einem Betrag von 10.836.550 € im Verwaltungshaushalt und 7.933.250 € im Vermögenshaushalt.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 18.11.2024 gesondert festgesetzt.

Der Kassenkredit wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

- Finanzplan 2025 – 2029

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029.

- Stellenplan

Der Stellenplan umfasst 20,25 Stellen.

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 04	Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Wöllkam"
---------------	--

Sachvortrag:

In der Zeit vom 06.08.2025 bis 08.09.2025 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 04.03.2026 bis 19.03.2026 nach § 4a BauGB für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“ im Bereich der Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke FINr. 144, 144/1, 144/3, 145, 145/2, 146, 147, 147/1, 148, 150, 153, 153/1, 154, 155, 156, 157, 126/1 und 142 der Gemarkung Irschenberg.

Nachfolgende Behörden/TÖB haben fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben:

Staatliches Bauamt Rosenheim
Regierung von Oberbayern
Feuerwehr Irschenberg
Planungsverband Oberland
Stadt Miesbach
AELF Forst und Landwirtschaft
Markt Bruckmühl
Landratsamt Miesbach
Die Autobahn GmbH
Energienetze Bayern

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Keine Bedenken/ Einwände haben angegeben:

Staatliches Bauamt Rosenheim
Planungsverband Oberland
Stadt Miesbach
Markt Bruckmühl

Landratsamt Miesbach – Fachbereich 52
Landratsamt Miesbach – untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Miesbach – Fachbereich 13
Energienetze Bayern

Stellungnahmen haben abgegeben:

Regierung von Oberbayern

Erfordernisse der Raumordnung stehen den vorgelegten Satzungen nicht entgegen. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen

Zum o. g. Verfahren in der Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme unter AZ AELF-HK-L2.2-4612-28-11-2 vom 15.06.2022.

Anfahrtswege zu den landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase sowie danach für den landwirtschaftlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen befahrbar sein.

Durch die Bebauung und Bepflanzung dürfen keine Nachteile für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, ist ein angemessener Ausgleich erforderlich.

Des Weiteren erheben wir keine Einwände.

Bereich Forsten:

Bei der vorliegenden Planung ist kein Wald nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt. Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrten der landwirtschaftlichen Flächen sind im Grund stets gewahrt. In der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen kommen, welche in der Bauphase mit den Landwirten abgestimmt werden. Nach der Bauphase ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen.

Die Autobahn GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Wöllkam" – der Gemarkung Irschenberg an der A8/O wie folgt Stellung:

Der Umgriff des gegenständlichen Bauleitplanung hat einen Abstand von ca. 61 m zum äußeren befestigten Fahrbandrand der A8/O befindet sich somit innerhalb des Geltungsbereiches (100 m – Baubeschränkungszone) nach § 9 Abs. 2 FStrG.

Der angegebene Planungsabschnitt im Bereich von Wöllkam, Gemeinde Irschenberg befindet sich an der A8/O im Abschnitt des 8-streifigen Ausbau Leitzachbrücke bis Dettendorf (Irschenberg). Dieser Bereich befindet sich im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf mit Engpassbeseitigung.

Derzeit ruhen die Planungen. Es ist jedoch geplant, dass Planfeststellungsverfahren bzw. mit dem Aufstellen der Planunterlagen dazu im Q4/2025 zu beginnen.

Bei Einhaltung - Abgrenzung durch die Geltungsbereiche (rot und orange Linien) im Lageplan des zeichnerischen Teils (s. Anlage Begründung) besteht aus planerischer Sicht Einverständnis mit dem Antrag.

Das Fernstraßen-Bundesamt wurde zu den anbaurechtlichen Belangen im internen Verfahren beteiligt und teilt hierzu Folgendes mit:

Das Plangebiet des Ortsteiles Wöllkam befindet sich ca. 61 m nördlich der BAB A 8.

In die Planzeichnungen sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m Anbaubeschränkungszone an der BAB A 8 einzuzeichnen und in der Legende mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn A 8 zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Planung ist Folgendes zu ändern, aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Für Werbeanlagen in einem Anstand > 100 m zur BAB wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH und deren Mitarbeiter. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone wird an den Fahrbahnrand angepasst sowie der Hinweis auf § 9 FStrG mit aufgenommen. Die textlichen Festsetzungen des Fernstraßenbundesamtes werden ebenfalls mit aufgenommen in der Begründung ergänzt.

Feuerwehr Irschenberg

Keine Bedenken jedoch mit Hinweis.

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 DVGW wird empfohlen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Miesbach – untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 08.09.2025

Im Vergleich zur letzten Beteiligung 2022 wurde der Satzungsumgriff geändert. Die „zweite Reihe“-Bebauung auf der Flurnr. 145 entfällt und stattdessen sollen zwei Häuser am nordöstlichen Ende von Wöllkam errichtet werden. Bei den beiden Flurstücken handelt es sich um Grünlandflächen welche sich beide in hängigem Gelände, insbesondere die FlurNr. 153, befinden. Vom Hauptort Irschenberg aus kommend erstreckt sich ab der Kreuzung (Aussichtspunkt-Falter/Obholz) ein malerisches Landschaftsbild mit Grünlandflächen und Feldgehölzen im Vordergrund, der Kirche Wilparting sowie im Hintergrund die Alpenkette. Im Landschaftsplan der Gemeinde ist der nähere Umgriff der geplanten Häuser mit „BIOTOPVERBUND DURCH AUFBAU VON STRAUCH- UND / ODER SAUMSTRUKTUREN ANSTREBEN MÖGLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN“ beschrieben. Die geplante Satzung würde den Aussagen des Landschaftsplans widersprechen. Das östliche geplante Gebäude würde hier den Blick in die Landschaft sowie zur Kirche Wilparting vom Standort des bisherigen Ortesendes von Wöllkam beeinträchtigen. Die exponierte Lage (Ortsrand sowie Hanglage) würde daher mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild einhergehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Satzung mit den geplanten Gebäuden deshalb sehr kritisch zu sehen, insbesondere das östlich geplante Gebäude. Ohne landschaftspflegerischen Beitrag/Bericht, welcher die Eingriffe ins Schutzgut Landschaftsbild sowie Eingriffe in Hanglage (samt notwendigen Abgrabungen, Anböschungen und Stützmauern) näher vorab betrachtet, und gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erörtert kann der Satzung aus naturschutzfachlicher Sicht zum jetzt vorliegenden Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme nach der erneuten Beteiligung:

Die grundsätzlichen Bedenken der Satzung hinsichtlich der Baustandorte wurden bereits in der Stellungnahme vom 04.09.2025 dargelegt.

Bezugnehmend auf die letzte Abstimmung (Mail vom Architekturbüro Staudinger vom 20.03.2026 um 10:57 besteht mit der nunmehr aktualisierten Satzung aus naturschutzfachlicher Sicht noch Einverständnis.

Hinweise:

1. Die Meldung der Ausgleichsfläche nach Art. 9 Satz 1 und 2 BayNatSchG an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) für das Ökoflächenkataster erfolgt durch die Gemeinde Irschenberg in eigener Zuständigkeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nachrangig zu betrachten. Der Neubau auf der Ostseite beeinträchtigt das Landschaftsbild lediglich auf eine Breite von ca. 20,00 m und entlang der Straße folgende nur auf ca. 40 m. Beide Gebäude werden durch eine Eingrünung versehen um das Landschaftsbild nicht weiter nachteilig zu beeinflussen.

Beschluss:

Regierung von Oberbayern

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, eine Änderung erfolgt nicht.

Beschluss:

AELF

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, eine Änderung erfolgt nicht.

Beschluss:

Die Autobahn GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie in der Abwägung erläutert die Satzung sowie die Begründung angepasst.

Beschluss:

Feuerwehr Irschenberg

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, eine Änderung erfolgt nicht.

Beschluss:

Landratsamt Miesbach – untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und wie in der Abwägung erläutert gemäß der weiteren Abstimmung übernommen. Eine weitere Anpassung erfolgt nicht.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Wöllkam" werden entsprechend den obenstehenden Ausführungen behandelt und abgewogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg beschließt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Wöllkam" in der Fassung vom 20.03.2026 gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 05 Bauanträge**TOP 05 A** Bau eines Paddocks, Hofreuth 1, FINr. 1207 Gemarkung Niklasreuth**Sachvortrag:**

Auf dem Grundstück Hofreuth 1, FINr. 1207 Gemarkung Niklasreuth wird der Bau eines Paddocks in den Abmessungen 20 m x 40 m und 20 m x 15 m in einer L-Form beantragt. Das Gelände ist hier zum Teil um bis zu 3,40 m aufzufüllen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und soll im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung errichtet werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück.

Im Flächennutzungsplan ist eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg erteilt dem Bau eines Paddocks unter Vorbehalt der landwirtschaftlichen Privilegierung das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 05 B	Ergänzung einer vorhandenen Werbeanlage, Wendling 16, FINr. 385/7 Gemarkung Irschenberg
-----------------	---

Sachvortrag:

In der Zufahrt zum Grundstück Wendling 16, FINr. 385/7 Gemarkung Irschenberg wird die Ergänzung einer vorhandenen Werbeanlage beantragt. Die Werbeanlage wird um eine Fläche von 2,40 m x 2,30 m ergänzt. Die Anlage hat mit der Ergänzung eine Höhe von 5,50 m.

Die Werbeanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „westlich Rasthaus“. Werbeanlagen sind nach Festsetzung Nr. 9.01. in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu beantragen. Bei der Werbeanlage handelt es sich um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 g BayBO.

Die bestehende Werbeanlage wird mit der neuen Werbeanlage um 50 % erweitert. Dies erscheint als unverhältnismäßig. Weiter handelt es sich nicht um eine Betriebsstätte, welche beworben wird, sondern lediglich um Ladestellplätze. Diese sind in der näheren Umgebung ebenfalls vorhanden. Eine Zustimmung der Werbeanlagen könnte dazu führen, dass weitere Werbeschilder beantragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg erteilt der Erweiterung der Werbeanlage das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	15
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 05 C	Vorberatung zur Errichtung einer Dachgaube, Am Buchhölzl 12 FINr. 70/29 Gemarkung Irschenberg
-----------------	---

Sachvortrag:

Im Rahmen einer Voranfrage wird die Zulässigkeit der Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Am Buchhölzl 12 FINr. 70/29 Gemarkung Irschenberg beantragt. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplan Nr. 13 „Bäckerleiten“. Die Festsetzungen Nr. 1.15.3 Dachneigung 20 – 27 Grad und Quergiebel, Dachaufbauten und -einschnitte sind unzulässig und eventuell Nr. 1.3. max. 2 Vollgeschosse würden der Errichtung widersprechen.

Dachgauben sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO im Innenbereich genehmigungsfrei.

Das Gremium sprach sich für das Bauvorhaben aus.

TOP 06 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Sitzung vom 23.02.2026

Vergabe - Umrüstung von Sirenen nach dem Sonderförderprogramm Digitalfunk in der Gemeinde Irschenberg

TOP 07 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Sachvortrag:

Bürgermeister Meixner berichtet, dass der Wanderweg im Bereich Rieding - Waldsiedlung vom Bauhof hergerichtet wurde.

TOP 08 Wünsche und Anträge

Sachvortrag:

Gemeinderat Kirchberger lobte die Arbeiten an der Linde, sowie die Ertüchtigung des Wanderweges. Hier gäbe es jedoch noch feuchte Stellen. Gemeinderat Eyrainger warf hier ein, dass er sich um diese Bereiche kümmern werde. Weiter erkundigte sich Kirchberger nach den Aufkiesungen im Bereich des Weges zwischen Waldsiedlung und Rieding. Laut seinem Wissen handelt es sich hier um einen privaten Weg. Hier müsse die Kosten der Aufkiesung aufgeteilt werden.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Für die Richtigkeit:

Klaus Meixner
1. Bürgermeister

Schrifführung
